

Neue Statuten des "Vereins Kloster Kappel" gemäss Beschluss der Kappelerpflege vom 28. November 2012

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Kloster Kappel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend Verein). Der Verein hat seinen Sitz in Kappel a. A. Er ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Zweck

Art. 2

Der Verein hat zum Hauptzweck

- a) den Bestand des Grundbesitzes und der Gebäude der Domäne „Kloster Kappel“ zu erhalten, zu pflegen und diese zeitgemäss weiter zu entwickeln;
- b) den Landwirtschaftsbetrieb selbst oder durch einen Pächter zu führen;
- c) der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich geeignete Liegenschaften und Räumlichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen;
- d) die gesamtkirchlichen Aufgaben mitzutragen.

Die Nutzung von Liegenschaften und Räumlichkeiten des Vereins durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche wird durch Vertrag geregelt.

Der Verein kann auf der Domäne „Kloster Kappel“ weitere Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, soweit sie mit dem Charakter der Domäne als ein wichtiges geschichtliches Kulturgut und den Interessen der Landeskirche vereinbar sind. Die Aufnahme einer weiteren Tätigkeit in diesem Sinn bedarf des Einvernehmens mit der Landeskirche, solange der Verein ihr im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. c Liegenschaften und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Art. 3

Der Verein sorgt dafür, dass Tätigkeiten von Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern der Domäne Kloster Kappel mit deren Identität und Charakter vereinbar sind.

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft im Verein steht nur juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts offen.

Mitglieder des Vereins sind die dreizehn evangelisch-reformierten Kirchengemeinden des Bezirkes Affoltern und die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf

- a. der Zustimmung der Kappelerpflege;
- b. der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsvermögen

Art. 5

Das Vereinsvermögen umfasst:

- a. die von den Kirchengemeinden des Bezirkes Affoltern erworbene Domäne Kloster Kappel gemäss der im massgebenden Grundbuchauszug eingetragenen Fläche;
- b. das Inventar des Vereins im Landwirtschaftsbetrieb, in den Werkstätten und den anderen Liegenschaften;
- c. das Mobiliar der ehemaligen Anstalt gemäss Inventar;
- d. den Grob-Suter-Nachlass;
- e. die liquiden Mittel.

Nicht unmittelbar benötigte liquide Mittel sind mündelsicher anzulegen.

Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Darlehen aufnehmen, wenn erwartet werden darf, dass die Erträge aus den durch die Darlehen ermöglichten Investitionen die Darlehenszinsen übersteigen.

Der Verein kann besondere Fonds führen.

Vereinseinnahmen

Art. 6

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- a) den Mietzinsen;
- b) dem Pachtzins des Landwirtschaftsbetriebs;
- c) den Erträgen angelegter Kapitalien;
- d) Geschenken und Legaten;
- e) Beiträgen Dritter.

Die Vereinsmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Haftung für Vereinsschulden

Art. 7

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsorgane

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Kappelerpflege als Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 9

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt vier Jahre.

Die Amtsdauer der Kappelerpflege richtet sich nach der Amtsdauer der Kirchenpflegen.

Die Amtsdauer des Vorstands und der Revisionsstelle beginnt zwei Jahre nach Beginn der Amtsdauer der Kappelerpflege.

Art. 10

Die Kappelerpflege und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten bzw. der Mitglieder anwesend ist.

Die Kappelerpflege

Art. 11

Die Kappelerpflege setzt sich aus den Delegierten der Vereinsmitglieder zusammen. Die Delegierten sind gegenüber den Vereinsmitgliedern nicht weisungsgebunden.

Jedes Vereinsmitglied wählt auf Amtsdauer zwei Delegierte und einen Ersatzdelegierten bzw. eine Ersatzdelegierte. Bei Kirchgemeinden muss mindestens ein Delegierter bzw. eine Delegierte Mitglied der betreffenden Kirchenpflege sein.

Die bzw. der Ersatzdelegierte nimmt an den Versammlungen der Kappelerpflege teil, wenn eine oder ein Delegierter an der Teilnahme verhindert ist. Gegenseitige Stimmvertretung und Stimmabgabe an der Versammlung sind ausgeschlossen.

Die Kappelerpflege tritt im Mai oder Juni zur Rechnungsversammlung und im November oder Dezember zur Budgetversammlung zusammen. Sie tritt zusätzlich zusammen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, leitet die Versammlung.

Art. 12

Die Kappelerpflege stimmt offen und, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen ab.

Wahlen werden geheim durchgeführt.

Art. 13

Die Traktanden der Versammlung der Kappelerpflege sind den Vereinsmitgliedern und den Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Sitzungsdatum bekannt zu geben. Die für die Beschlussfassung wichtigen Unterlagen sind den Delegierten während mindestens 10 Tagen vor der Versammlung am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen.

An der Versammlung dürfen neue Traktanden nur behandelt werden, wenn alle Delegierten anwesend und damit einverstanden sind.

Art. 14

Die Kappelerpflege ist zuständig für:

- a) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Voranschlags sowie Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) die Genehmigung sämtlicher Verträge betreffend Verkauf, Kauf, Verpachtung, Tausch oder Belastung von Liegenschaften;
- g) Genehmigung von Verträgen grundsätzlichen Inhalts;
- h) Beschlussfassung über Um- und Neubauten;
- i) Bewilligung von Darlehen;
- j) Genehmigung des vom Vorstand erlassenen Finanzreglements;
- k) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder müssen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören, dürfen nicht Delegierte im Sinne von Art. 11 sein und sollen ihren Wohnsitz im Bezirk Affoltern haben.

Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Fachbereiche Liegenschaftenverwaltung, Landwirtschaft und Rechnungswesen angemessen vertreten sind.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten bzw. seiner Präsidentin selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Aktuar bzw. die Aktuarin führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Sie vertreten den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten bzw. seiner Präsidentin. Er tritt überdies zusammen, wenn die Evangelisch-reformierten Landeskirche oder drei andere Mitglieder dies verlangen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in den Vorstandssitzungen zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 16

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche ernennt einen Vertreter bzw. eine Vertreterin im Vorstand.

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Landeskirche nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Landeskirche werden alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt, die den Vorstandsmitgliedern auch zur Verfügung stehen.

Art. 17

Dem Vorstand kommen alle Befugnisse und Aufgaben zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Kappelerpflege;
- b) Anstellung des notwendigen Personals und Festsetzung der Löhne;
- c) Erlass eines Finanzreglements;
- d) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Vollzugskompetenzen;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Antragsstellung an die Kappelerpflege mit Bezug auf alle Geschäfte gemäss Art. 14.

Art. 18

Die Bücher und Schriftstücke des Vereins stehen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Kirchenrates (Art. 16) zur Einsicht offen.

Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Diese müssen nicht Delegierte sein. Bei der Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle ist die fachliche Eignung zu beachten.

Mit den Aufgaben der Revisionsstelle kann auch eine einzelne natürliche oder juristische Person betraut werden, die fachlich ausgewiesen ist.

Die Revisionsstelle prüft den Voranschlag des Vorstandes und stellt der Kappelerpflege Antrag.

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und fasst ihr Prüfergebnis zuhanden der Kappelerpflege in einem Revisionsbericht zusammen. Sie stellt der Kappelerpflege Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme der Rechnung sowie Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

Änderung der Vereinsstatuten

Art. 20

Beschlüsse der Kappelerpflege auf Abänderung des Vereinszweckes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

Beschlüsse der Kappelerpflege auf andere Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zehn Vereinsmitgliedern.

Vereinsauflösung

Art. 21

Der Beschluss der Kappelerpflege auf Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zehn Vereinsmitgliedern.

Art. 22

Wird der Verein aufgelöst, sind die der Landeskirche durch besondere Vereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c überlassenen Liegenschaften zuerst ihr zur unentgeltlichen Übernahme anzubieten.

Lehnt die Landeskirche die Übernahme ab, befindet die Liquidationsversammlung über die weitere Verwendung dieser Grundstücke und Liegenschaften.

Die Liquidationsversammlung entscheidet auch über die Verwendung des übrigen Vereinsvermögens. Sie hat dabei den Vereinszweck angemessen zu berücksichtigen.

Beschlüsse der Vereinsmitglieder

Art. 23

Wo die Beschlüsse der Kappelerpflege zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vereinsmitglieder bedürfen (Art. 4 Abs. 3, 20 und 21), sowie bei der Wahl der Delegierten nach Art. 11 Abs. 2 richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren für die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder nach den jeweiligen Kirchgemeindeordnungen bzw. – im Fall der Evangelisch-reformierten Landeskirche – nach der Kirchenordnung.

Inkraftsetzung dieser Statuten

Art. 24

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsmitglieder auf den 1. August 2013 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 1981.

Kappel, den 26. August 2013



Der Präsident
Andreas Müller



Der Aktuar
Rolf Huber